



**Patentanwaltsprüfung III / 2025**

**Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV**

**Nichttechnische Schutzrechte**

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

**Diese Prüfungsaufgabe umfasst 6 Seiten (mit Deckblatt)!**

Die Wort-/Bildmarke



ist von der in München ansässigen A-GmbH (**A**) am 2. Mai 2023 (Dienstag) beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldet und am 2. Juni 2023 (Freitag) eingetragen worden, und zwar für die folgenden Waren und Dienstleistungen:

*„Schmuck;  
Kinderbücher mit Audiokomponenten;  
Bekleidung;  
Plüschtiere;  
Smartwatches für Kinder;  
Werbung.“*

Die Eintragung wurde am 20. Juni 2023 (Dienstag) veröffentlicht.

Gegen diese Eintragung hat Franz Zander (**Z**) am 22. Juni 2023 (Donnerstag) Widerspruch erhoben, nämlich aus der nationalen Marke (Wortmarke) „Luki's“, die für die Waren und Dienstleistungen

*„Einteilige Bekleidung für Babys;  
Decken aus Plüschtier;  
Bücher;  
Werbung“*

am 14. Februar 2018 (Mittwoch) angemeldet, am 30. Mai 2018 (Mittwoch) eingetragen und die Eintragung am 4. Juni 2018 (Montag) veröffentlicht worden war. Gegen die Eintragung der Marke des Z war form- und fristgerecht Widerspruch erhoben worden, der nach der am 11. Januar 2021 (Montag) erfolgten mündlichen Verhandlung beim Bundespatentgericht noch am selben Tag zurückgenommen worden war.

Am 26. Juni 2023 (Montag) ist beim DPMA ein Fax des Z eingegangen, das ein SEPA-Basislastschriftmandat über einen Betrag in Höhe von 250 Euro enthielt. Am 19. Juli 2023 (Mittwoch) ist das Original des SEPA-Basislastschriftmandats beim DPMA eingegangen.

Gegen die Eintragung der Marke der A hat auch der Alleinerbe (**E**) der kürzlich verstorbenen Liselotte Lurkis (L) am 18. September 2023 (Montag) – unter Vorlage des Erbscheins – per Fax Widerspruch erhoben, nämlich aus dem Unternehmenskennzeichen „LURKIS Design“. E macht wahrheitsgemäß geltend, dass er zusammen mit L in Düsseldorf seit dem 2. Januar 2018 (Dienstag) einen kleinen Laden unter diesem Namen betrieben und dort „Babybekleidung nach Maß angefertigt und verkauft“ habe. Der Laden werde von E seit dem Tod von L unter demselben Namen weitergeführt. Am 19. September 2023 (Dienstag) war dem Konto des DPMA unter dem entsprechenden Aktenzeichen und der entsprechenden Gebührennummer ein Betrag in Höhe von 250 Euro gutgeschrieben worden. E ist polnischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Düsseldorf.

Mit eingeschriebenem Brief – dem DPMA am Dienstsitz in München zugegangen am 20. September 2023 (Mittwoch) – hat auch die Chaos und Mehr AG (**C**) gegen die Eintragung der Marke der A einen Widerspruch erhoben, und zwar aus den folgenden Kennzeichen:

1. die im Register des DPMA eingetragene Wort-/Bildmarke



und

**2. die im Register des DPMA eingetragene Wortmarke**

## **Matteo's Design**

Die Widerspruchsmarke zu 1. der C war am 15. Januar 2015 (Donnerstag) für die Waren

*„Armbanduhren mit GPS-Funktionen“*

angemeldet, am 16. Februar 2015 (Montag) eingetragen und die Eintragung am 16. März 2015 (Montag) veröffentlicht worden. Ein Widerspruch gegen diese Eintragung war form- und fristgerecht erhoben worden, am 16. Februar 2016 (Dienstag; Tag der Bestandskraft der Entscheidung) jedoch zurückgewiesen worden. Am 15. August 2025 (Freitag) ist ein schriftlicher Verlängerungsantrag für die Widerspruchsmarke zu 1. der C beim DPMA eingegangen und am selben Tag ein Betrag in Höhe von 750 Euro dem Konto des DPMA unter Nennung des entsprechenden Aktenzeichens und der Gebührenziffer gutgeschrieben worden.

Die Widerspruchsmarke zu 2. der C war am 1. Mai 2023 (Montag) für die Waren

*„Schmuck; Bekleidung“*

angemeldet, am 31. Mai 2023 (Mittwoch) eingetragen und diese Eintragung am 20. Juni 2023 (Dienstag) veröffentlicht worden.

Den Widerspruch aus der Widerspruchsmarke zu 2. hat C unter anderem damit begründet, dass sie neben der geltend gemachten Marke „*Matteo's Design*“, welche sie seit Juni 2023 intensiv benutze, am 3. Januar 2024 (Mittwoch) auch die Wortmarken „*Murat's Design*“ und „*Matthias' Design*“ beim DPMA jeweils für

*„Schmuck; Bekleidung“*

angemeldet habe. Nach Rechtskraft der Entscheidungen des Bundespatentgerichts über die gegen die beiden Marken „Murat’s Design“ und „Matthias’ Design“ erhobenen Widersprüche – die mündliche Verhandlung ist nun auf den 4. November 2025 (Dienstag) angesetzt – werde die C in Zukunft auch diese Marken nutzen, um die beanspruchten Waren in einem Design anzubieten, welches sich vom jeweiligen Stil her eher an die italienischstämmige („Matteo’s Design“), türkischstämmige („Murat’s Design“) und deutsche („Matthias’ Design“) Zielgruppe richte. Die angegriffene Marke passe sich perfekt in diese Markenserie ein und werde daher vom Publikum fälschlicherweise als Teil dieser Markenserie angesehen.

Am 21. September 2023 (Donnerstag) ist dem Konto des DPMA unter Nennung des Aktenzeichens der angegriffenen Marke und der Widerspruchs-Gebührenziffer ein Betrag in Höhe von 300 Euro vom Konto der C gutgeschrieben worden.

Über alle Widersprüche erging schließlich am 5. September 2025 (Freitag) durch den zuständigen Prüfer, einen Beamten des höheren Dienstes, ein Beschluss, dass die angegriffene Marke der A aus den Widerspruchs-Kennzeichen [...] vollständig zu löschen sei. Dieser Beschluss enthielt eine Begründung sowie eine rechtskonforme Rechtsbehelfsbelehrung. Der Beschluss wurde noch am selben Tag als Übergabeeinschreiben zur Post gegeben und dies wurde in der Akte vermerkt.

A hat am heutigen Tage, dem 7. Oktober, schriftlich einen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss unter Zahlung eines Betrags in Höhe von 200 Euro eingelegt und macht in ihrer Begründung geltend, dass E als Ausländer einen Inlandsvertreter hätte benennen müssen und dass die Wortmarke des Z nicht rechtserhaltend benutzt worden sei. Ebenfalls am heutigen Tage erklärt A den Verzicht auf ihre Marke in Bezug auf die Waren „Smartwatches für Kinder“.

Mit Wirkung zum heutigen Tage, dem 7. Oktober, nimmt Z seinen Widerspruch gegen die Dienstleistung „Werbung“ zurück.

**Hinweis für die Bearbeitung:**

Prüfen Sie in einem Gutachten, das alle aufgeworfenen Rechtsfragen enthält, die Erfolgsaussichten des statthaften Rechtsbehelfs. Beantworten Sie dabei auch die Frage, wo der statthafte Rechtsbehelf einzulegen war, und nennen Sie auch den für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständigen Spruchkörper sowie dessen Besetzung. Auf Kostenfolgen (§§ 63, 71 MarkenG) ist nicht einzugehen.

Zu berücksichtigen ist allein die am heutigen Tage, dem 7. Oktober 2025, gültige Rechts- und Gesetzeslage – die Regelungen der §§ 158 ff. MarkenG bleiben also außer Betracht.

Sollte ein Eingehen auf alle Rechtsfragen nicht notwendig erscheinen, erstellen Sie bitte ein Hilfsgutachten.

**Hinweis:**

Seit 2019 ist in Thüringen der 20. September ein gesetzlicher Feiertag (Weltkindertag).